



Merkblatt für Tierhalter Tierarzneimittel

Dokumentationspflichten über Tierarzneimittel bei Lebensmittel liefernden Tieren

Erwerb

Die Belege über den Erwerb von sämtlichen verschreibungspflichtigen, apothekenpflichtigen und freiverkäuflichen Tierarzneimitteln müssen aufbewahrt werden.

Tierärzte geben bei jeder Anwendung und Abgabe eines Tierarzneimittels unverzüglich einen sogenannten **AuA-Beleg** (tierärztlicher Arzneimittel Anwendungs- und Abgabebeleg) ab.

Sämtliche AuA-Belege und alle anderen Belege, welche den Erwerb des Tierarzneimittels nachweisen, sollen chronologisch abgelegt und fünf Jahre aufbewahrt werden.

Nachweisführung

Jede durchgeführte Anwendung von Tierarzneimitteln muss im **Behandlungsbuch** dokumentiert werden. Dazu kann die Vorlage im Anhang dieses Merkblattes genutzt werden. Dies gilt für sämtliche verschreibungspflichtige, apothekenpflichtige und freiverkäufliche Tierarzneimittel.

Alle Anwendungen von Tierarzneimitteln durch Klauenpfleger, Hufschmiede, Hufpfleger, Tierheilpraktiker oder andere Personen müssen ebenfalls im Behandlungsbuch eingetragen werden.

Anwendung von Tierarzneimitteln bei Lebensmittel liefernden Tieren

Verschreibungspflichtige Tierarzneimittel dürfen nur nach einer tierärztlichen Behandlungsanweisung verabreicht werden.

Behandlungsanweisungen sind exakt zu befolgen. Jede Abweichung hiervon ohne Rücksprache mit dem Tierarzt und auch Abweichungen hinsichtlich Unter- oder Überschreitungen der verordneten Dosierung sind nicht zulässig.

Eine „Abgabe auf Vorrat“ von Tierarzneimitteln ist nicht erlaubt.

Entstandene Restmengen von Tierarzneimitteln dürfen nicht ohne eine neue tierärztliche Behandlungsanweisung angewendet werden.

Auch freiverkäufliche- und apothekenpflichtige Tierarzneimittel, die vom Tierarzt abgegeben werden, dürfen nur entsprechend der Behandlungsanweisung angewendet werden.

Freiverkäufliche und apothekenpflichtige Tierarzneimittel, die nicht durch einen Tierarzt abgegeben oder verschrieben wurden dürfen grundsätzlich nur entsprechend ihrer Zulassung angewendet werden.

Das heißt, sie dürfen nur bei den in der Kennzeichnung oder Packungsbeilage genannten Tierarten, nur für die genannten Anwendungsgebiete und nur in der angegebenen Dosierung und Anwendungsdauer angewendet werden.

Dokumentationspflichten über Tierarzneimittel bei nicht Lebensmittel liefernden Tieren

Die oben genannten Dokumentationspflichten über Tierarzneimittel entfallen.

Anwendung von Tierarzneimitteln bei nicht Lebensmittel liefernden Tieren

Die oben genannten Vorschriften für die Anwendung von Tierarzneimitteln gelten genauso.

Lagerung von Tierarzneimitteln

Sämtliche Tierarzneimittel müssen gemäß den Lagerungshinweisen des Herstellers aufbewahrt und verschlossen gelagert werden.

Anlage: Vorlage Behandlungsbuch

Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

Verordnung (EU) 2019/6

Verordnung (EU) 2021/963

DVO (EU) 2021/963

TAMG (Gesetz über den Verkehr mit Tierarzneimitteln und zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Tierarzneimittel, Tierarzneimittelgesetz)

THAMNV (Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung)

**Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Einschlägige Rechtsbereiche bleiben davon unberührt.**

Tierhalter (Name, Anschrift):

Fortlaufende Nummer:

Bestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln

Anzahl, Art und Identität der Tiere	Standort der/s Tiere/s zum Zeitpunkt der Behandlung/ in der Wartezeit	Arzneimittel- bezeichnung, Nr. des tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebeleges	Datum der Anwendung					Wartezeit in Tagen	Name der anwendenden Person
			Art der Verabreichung und verabreichte Menge des Arzneimittels						